

**▶ Vereinbarung zwischen den Landes-
verbänden der Pflegekassen und
dem Kreis Unna**

**zur Errichtung eines Pflegestützpunktes in Kamen in Träger-
schaft des Kreises Unna**

Vereinbarung

zwischen

der AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
dem BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen,
der SIGNAL IDUNA IKK,
der Pflegekasse SIGNAL IDUNA IKK,
der Knappschaft,
der Landwirtschaftlichen Pflege-/Krankenkasse NRW,
zugleich handelnd für die Landwirtschaftliche Kranken-/Pflegekasse für den Garten-
bau,

den Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse
- Barmer Ersatzkasse - Pflegekasse -
- Techniker Krankenkasse,
- Techniker Krankenkasse - Pflegekasse
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse
- DAK-PFLEGEKASSE
- KKH-Allianz
- Pflegekasse bei der KKH-Allianz
- Gmünder ErsatzKasse - GEK
- GEK Pflegekasse
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- HEK - Pflegekasse
- Hamburg Münchener Krankenkasse
- Pflegekasse bei der Hamburg Münchener Krankenkasse
- hkk
- hkk - Pflegekasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis :

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,
Geschäftsstelle Westfalen-Lippe, Dortmund

(nachfolgend Kassen genannt)

und

dem Kreis Unna

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend Kreis genannt)

zur Errichtung eines Pflegestützpunktes in

59174 Kamen, Bahnhofstraße ()

Inhaltsverzeichnis

Seite

	Präambel	
§ 1	Gegenstand der Vereinbarung	
§ 2	Vereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW	
§ 3	Zielsetzung	
§ 4	Bereitstellung von Personal	
§ 5	Ausstattung/Technische Hilfsmittel	
§ 6	Zusammenarbeit mit Dritten	
§ 7	Öffnungszeiten	
§ 8	Errichtungskörperschaft, Geschäftsführung/Leitung	
§ 9	Kosten und Finanzierung	
§ 10	Öffentlichkeitsarbeit	
§ 11	Datenschutz	
§ 12	Haftung	
§ 13	Beitritt weiterer Vereinbarungspartner	
§ 14	Sonstiges	
§ 15	Inkrafttreten/ Kündigung	
	Anlagen	
	Unterschriften	

Präambel

Im März 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (PfWG) beschlossen.

Als zukünftiges Organisationsprinzip soll die integrierte wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen mit wettbewerbsneutralen Pflegestützpunkten etabliert werden. Ziel dieses Vorhabens ist es, die Angebote für Pflegebedürftige besser aufeinander abzustimmen, zu vernetzen und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes aus einer Hand anzubieten. Demzufolge wird nach der neuen Bestimmung des § 92 c SGB XI den Pflege- und Krankenkassen sowie den Kommunen aufgegeben, Verträge über die Einrichtung von Pflegestützpunkten zu schließen, soweit die jeweilige oberste Landesbehörde dies bestimmt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.) Diese Vereinbarung regelt die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes gemäß § 92 c Abs. 1 SGB XI.
- 2.) Der Gemeinsame Erhebungsbogen (**Anlage 1**) ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Vereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW

Die Regelungen der Vereinbarung über die Errichtung von Pflegestützpunkten in NRW gemäß § 92 c SGB XI zwischen den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen und dem MAGS sowie den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind für den Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 92 c SGB XI unmittelbar verbindlich.

§ 3

Zielsetzung

1) Der Pflegestützpunkt nimmt die in § 92 c Abs. 2 SGB XI beschriebenen Aufgaben wahr und zwar

- umfassende sowie wettbewerbsneutrale und unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Informiert wird dabei insbesondere über die Angebote, deren Inanspruchnahme ein Verbleiben in der gewohnten häuslichen Umgebung ermöglichen und den Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen und Organisationen fördert.

2) Die quartiersbezogenen Angebote der Leistungserbringer sowie der freiwillig tätigen Organisationen und Einrichtungen werden situativ und kontinuierlich erfasst und vernetzt und sollen die Grundlage sein für eine passgenaue, dem individuellen Bedarf entsprechende Beratung und Hilfeleistung. Hierzu soll unter Beachtung und Wahrung des Sozialgeheimnisses der Ratsuchenden nach § 35 SGB I und der datenschutzrechtlichen Interessen sowohl der Ratsuchenden als auch der beteiligten Kostenträger das einvernehmlich auf Landesebene abgestimmte Versorgungsplanmuster im Pflegestützpunkt verwandt werden.

3) Die Aufklärung und die Organisation von Hilfe stehen im Pflegestützpunkt im Vordergrund. Leistungsentscheidungen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger getroffen. Dazu arbeitet der Pflegestützpunkt eng mit den zuständigen Leistungsträgern zusammen und informiert diese umgehend über die Hilfebedarfe der Ratsuchenden.

Für das eingesetzte Personal sind die Grundsätze der Zusammenarbeit (**Anlage 2**) verbindlich.

- 4.) Die Pflegeberatung im Sinne des § 7 a SGB XI durch die jeweils zuständige Kranken- und Pflegekasse (bei nicht pflegeversicherten Personen durch den Kreis als Träger der Sozialhilfe) ist auch Bestandteil der Aufgaben des Pflegestützpunktes. Eine eigenständige Pflegeberatung der Pflegekassen bzw. des Sozialhilfeträgers bleibt davon unberührt.

§ 4

Bereitstellung von Personal

- 1) Der Pflegestützpunkt wird durch die Errichtungskörperschaft grundsätzlich bedarfsgerecht mit bis zu 2,0 Vollzeitstellen besetzt. In diesem Zusammenhang übernimmt die Verbraucherzentrale NRW e.V. (VZ) Pflegeberatung nach § 4 Landespflegegesetz NRW und damit auch Aufgaben gemäß § 92 c Abs. 2 SGB XI im Pflegestützpunkt Kamen. Der diesbezüglich zwischen dem Kreis und der VZ geschlossene Vertrag ist Anlage zu diesem Vertrag.

Zur übergreifenden Beratung unterstützen sich die Vereinbarungspartner entsprechend der jeweiligen Bedarfe durch die Benennung von Ansprechpartnern, auf Abruf telefonisch, durch gemeinsame Terminwahrnehmung, z. B. im Rahmen von Pflegearrangements, sowie durch Fallkonferenzen.

Der BKK Landesverband NRW wird dazu bei den regionalen Betriebskrankenkassen darauf hinwirken, dass dem Pflegestützpunkt Ansprechpartner der Betriebskrankenkassen für die Aufgaben der Pflegeberatung benannt werden.

- 2) Ferner unterstützen sich die Vereinbarungspartner dadurch, dass sie Beratungskräfte wie folgt in den Pflegestützpunkt der Vereinbarungspartner entsenden:
 - die AOK Westfalen-Lippe 9 Stunden wöchentlich im Wechsel mit der Knappschaft in den Pflegestützpunkt des Kreises,
 - der Kreis 9 Stunden wöchentlich in die Pflegestützpunkte im Hause der AOK Westfalen-Lippe und der Knappschaft

Näheres zur Anwesenheit der jeweiligen Präsenzkräfte in den Pflegestützpunkten wird zwischen den Vereinbarungspartnern situationsspezifisch abgesprochen.

- 3) Es besteht Einvernehmen, dass der Bedarf grundsätzlich in der Anfangsphase in regelmäßigen Abständen geprüft und spätestens nach 6 Monaten die Regelung nach Abs. 2 ggf. angepasst wird.
- 4) Die jeweiligen arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiter bleiben unberührt. Sie sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Pflegestützpunktes gleichberechtigt nebeneinander tätig.
- 5) Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung und Begleitung von ratsuchenden Menschen nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig zu gestalten.
- 6) Die Vertragspartner werden sich nach der Erprobungsphase über die personelle Ausstattung verständigen.
- 7) Die Mitarbeiter im Pflegestützpunkt haben insbesondere folgende wettbewerbsneutral wahrzunehmende Aufgaben:
 - a.) Persönliche und telefonische allgemeine Beratung und Auskunft für Ratsuchende über alle sozialrechtlichen Fragen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie über niedrigschwellige Hilfs- sowie Unterstützungsangebote oder Angebote ehrenamtlich tätiger Privatpersonen und Organisationen
 - b.) Bedarfsorientierte systematische Analyse des Hilfebedarfs anhand eines Versorgungsplanmusters, sofern dies einvernehmlich auf Landesebene abgestimmt ist.
 - c.) Erfassung, Koordinierung und Vernetzung quartiersbezogener Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie Hilfe bei der Inanspruchnahme
 - d.) Aushändigung von Informationsbroschüren, Antragsvordrucken etc.
 - e.) Vermittlung individueller Pflegeberatung
 - f.) Elektronische Erfassung der Geschäftsvorfälle (Name des Ratsuchenden, Kranken- und Pflegekasse, ggf. Name des Krankenversicherten, Versicherungsnummer) und

Art der Tätigkeit (z. B. Auskunft, Beratung, Hilfestellung, Vermittlung Pflegeberatung)
mittels einer abgestimmten Standarddokumentation

g.) Durchführung von Fallkonferenzen

Die Aufgaben lt. Buchst. b.) und g) werden für den Kreis Unna durch die Pflegefachkräfte des Fachbereiches Arbeit und Soziales des Kreises Unna wahrgenommen.

8.) Versorgungspläne (§ 7a SGB XI) werden den Leistungsberechtigten in der Regel nach Abstimmung mit allen beteiligten Leistungsträgern zur Kenntnis gegeben.

§ 5

Ausstattung/Technische Hilfsmittel

- 1.) Die Errichtungskörperschaft stellt dem für die Aufgabenerledigung im Pflegestützpunkt eingesetzten Personal die notwendige sächliche Ausstattung nach allgemein üblichem Standard zur Verfügung. Hierzu gehören beispielsweise die Nutzung von Kopier- und Faxgeräten sowie der Telefonanlage und PC-Technologie nebst Software. Dies gilt auch für die Durchführung von Fallkonferenzen.
- 2.) Für die Dokumentation der Beratungen und Tätigkeiten im Pflegestützpunkt sowie zur Unterstützung der Beratung wird eine gemeinsame einheitliche Software angestrebt, um eine standardisierte Beratung sicherzustellen. * Diese Software ist unabhängig von der bei den einzelnen Vertragspartnern installierten Software zu benutzen. Sofern eine davon abweichende Software benutzt wird, ist sicherzustellen, dass die vom Landeszentrum für Pflegeberatung angeforderten Auswertungsdaten zur Verfügung gestellt werden können.
- 3.) Sofern vorhanden soll die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ermöglicht werden.

* wird noch abgestimmt

§ 6

Zusammenarbeit mit Dritten

- 1.) Die Vertragsparteien arbeiten eng mit den im § 92 c Abs. 2 Sätze 3 und 6 genannten Personen, Einrichtungen, Stellen und Organisationen sowie der Pflegekonferenz nach §

5 PfG NW und den Demenz-Servicezentren zusammen. Der Pflegestützpunkt wird für Informationen, Beratungen und Schulungen (z. B. durch Selbsthilfegruppen) Räumlichkeiten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Es kann auch auf Räumlichkeiten der Errichtungsträger zurückgegriffen werden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Sofern besondere regionale Beratungsbedarfe erforderlich sind, ist dieses bei den Informations- und Beratungsangeboten zu berücksichtigen.

- 2.) Zur Vernetzung und Erreichung der Ziele nach § 3 arbeitet der Pflegestützpunkt mit der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe des Kreises Unna (KISS) im Gesundheitshaus, Massener Str. 35, 59423 Unna und mit deren Standorten in Lünen und Schwerte zusammen:

Die KISS erbringt für den Pflegestützpunkt u.a. folgende Leistungen:

- allgemeine Informationen über ihre Leistungen
- situationsspezifische Beratung der Ratsuchenden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen nach Vereinbarung mit den Trägern des Pflegestützpunktes

§ 7

Öffnungszeiten

- 1.) Der Pflegestützpunkt ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Abweichungen aus besonderem Anlass sind rechtzeitig durch Aushang in den Räumlichkeiten und/oder andere Veröffentlichungen bekannt zu geben.

§ 8

Errichtungskörperschaft, Geschäftsführung/Leitung

- 1.) Der Kreis Unna als Errichtungskörperschaft führt und organisiert den Pflegestützpunkt. Die VZ führt das operative Tagesgeschäft in Abstimmung mit dem Kreis Unna durch.

- 2.) Die Errichtungskörperschaft hat das Hausrecht.
- 3.) Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem im Pflegestützpunkt eingesetzten Personal hat ausschließlich die Anstellungskörperschaft.

§ 9

Kosten und Finanzierung

- 1.) Auskünfte und Beratung im Pflegestützpunkt sind für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei. Zur pauschalen Abgeltung der entstehenden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen für Personen, die privat kranken- oder pflegeversichert sind, wird ein Beitrag in Höhe von 42,00 EUR je volle Stunde zu Einheiten je angebrochene ¼ Stunde a 10,50 € erhoben, sofern hierzu auf der Landesebene keine abweichende Regelung getroffen wird (§ 92c Abs.4 Satz 4 SGB XI).
- 2.) Die Rechnungslegung gemäß § 92c Abs.4 Satz 4 SGB XI für die Vergütung nach Absatz 1 wird von der Körperschaft, bei der der Pflegestützpunkt angesiedelt ist, durchgeführt.
- 3.) Die Kosten der Mitarbeiter im Pflegestützpunkt werden jeweils von den entsendenden Organisationen getragen.
- 4.) Die laufenden Betriebs- und Sachkosten trägt während der Erprobungsphase die Errichtungskörperschaft. Für die Zeit nach der Erprobungsphase gelten die auf der Landesebene getroffenen Regelungen.
- 5.) Die Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit wird zur Finanzierung des Pflegestützpunktes eingesetzt.

Die zum Aufbau der Pflegestützpunkte bereitstehenden Fördermittel nach § 92 c Abs. 5 SGB XI werden von der Errichtungskörperschaft beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen über das Landeszentrum für Pflegeberatung beantragt und zur Errichtung sowie zum Betrieb des Pflegestützpunktes verwendet.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit

- 1.) Im Sinne einer einheitlichen Außendarstellung aller Pflegestützpunkte im Kreis Unna stimmen die Errichtungsträger die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Internetauftritt) ab.
- 2.) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die für alle Pflegestützpunkte gleichermaßen wirken, werden anteilig von den Errichtungsträgern übernommen. Maßnahmen, die nur einem Standort zuzuordnen sind, werden vom jeweiligen Errichtungsträger finanziert.

§ 11

Datenschutz

- 1.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 92 c Abs. 7 SGB XI, 78 a SGB X) zu beachten. Vor einer Erhebung, Weiterleitung, Nutzung oder Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten (Sozialdaten) ist die Einwilligung nach Anlage 3 einzuholen. Diese Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. § 92 c Abs. 7 SGB XI gilt. Insbesondere darf keine unbefugte Einsichtnahme in Dritte betreffende Schriftstücke, Akten und Dateien erfolgen. Der Zugriff auf Räumlichkeiten, Schränke etc. ist auf die zur Verfügung gestellten Einrichtungen beschränkt. Es muss sichergestellt sein, dass das im Stützpunkt eingesetzte Personal nicht auf die Daten Dritter zugreifen kann.
- 2.) Die Vertragspartner gehen mit den im Pflegestützpunkt gewonnenen Informationen wettbewerbsneutral um. Die Einhaltung des Datenschutzes ist entsprechend **Anlage 4** sicherzustellen.

§ 12

Haftung

- 1) Die jeweils entsendende Stelle haftet für von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verursachte Schäden.

- 2) Hinzugezogenes Personal im Sinne des § 92 c Absatz 2 Satz 6 SGB XI darf im Pflegestützpunkt nur dann tätig werden, wenn für dieses Personal bei Einsatz im Pflegestützpunkt eine ausreichende und mit den Forderungen nach Absatz 1 konforme Absicherung durch die den Mitarbeiter entsendende Stelle besteht.

§ 13

Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Weitere Kranken- und Pflegekassen sowie private Pflege- und Krankenversicherungsunternehmen können dieser Vereinbarung beitreten. Hierüber sowie über die Kostenbeteiligung ist Einvernehmen mit allen Partnern zu erzielen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Errichtungskörperschaft. Diese holt die Zustimmung der anderen Vertragspartner ein. Wird sie erteilt, wird der Beitretende entsprechend schriftlich unterrichtet. Mit dem Zugang dieser Mitteilung wird der Beitritt wirksam.

§ 14

Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien die personell oder finanziell am Stützpunkt beteiligt sind.
- 2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.

§ 15

Inkrafttreten / Kündigung

- 1.) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens zum 31.12.2010 gekündigt werden.

Die Vereinbarung behält für die übrigen Vertragspartner weiterhin ihre Gültigkeit, es sei denn, durch die Kündigung entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung.

- 2.) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des § 92 c SGB XI die Errichtung von Pflegestützpunkten durch Allgemeinverfügung vom 28.04.2009 (Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 16 vom 05.06.2009, Seite 267) bestimmt. Soweit diese Vereinbarung durch die Änderung rechtlicher Grundlagen tangiert ist, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder Anpassungen dieses Vertrages, unverzüglich bzw. innerhalb der vorgesehenen Fristen oder zu den vorgesehenen Stichtagen einvernehmlich vorgenommen werden. Kommt eine Einigung über die vorzunehmenden Änderungen nicht zustande, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 3.) Das Recht der Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Anlagen

- Anlage 1: Gemeinsame Erhebungsbogen
Anlage 2: Grundsätze der Zusammenarbeit
Anlage 3: Einwilligungserklärung
Anlage 4: Regelungen zum Datenschutz im Rahmen der Pflegestützpunktarbeit nach § 92 c SGB XI
Anlage 5: Vertrag zwischen dem Kreis Unna und der Verbraucherzentrale NRW e.V.

In Westfalen Lippe, den *TT.MM.JJJJ*

Für den Kreis Unna

Makiolla
Landrat

Sparbrod
Dezernent für Soziales und Ordnung

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse

Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen

<BKK/BKK Pflegekasse <>, sofern Errichtungskörperschaft>

SIGNAL IDUNA IKK

Pflegekasse SIGNAL IDUNA IKK

Knappschaft

Landwirtschaftliche Pflege-/Krankenkasse NRW

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Geschäftsstelle Westfalen-Lippe

<Ersatzkasse <>, sofern Errichtungskörperschaft>
